



## **Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit**

Straßburg/Strasbourg, 11.V.1994

*Nichtamtliche Übersetzung*

---

Die Mitgliedsstaaten des Europarates, die dieses Protokoll zu dem in Paris am 14. Dezember 1972 unterzeichneten Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit (in der Folge als "Abkommen" bezeichnet) unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, bestimmte Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Ausdehnung seines persönlichen Geltungsbereiches zu ändern,

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1**

- 1 In den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten des Abkommens, die durch dieses Protokoll gebunden sind, ersetzen die Bestimmungen des Artikels 2 die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens.
- 2 In den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten des Abkommens, die nicht Vertragsstaaten dieses Protokolls sind, und den Vertragsstaaten dieses Protokolls bleibt das Abkommen in seiner ursprünglichen Form anwendbar.

### **Artikel 2**

Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"1 Dieses Abkommens gilt für:

- a Personen, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen;
  - b öffentliche Bedienstete und ihnen nach den Rechtsvorschriften des in Betracht kommenden Vertragsstaates Gleichgestellte, unbeschadet des Artikels 2 Absatz 4, soweit für sie die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, auf die sich dieses Abkommen bezieht, gelten.
- 2 Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b gilt dieses Abkommen nicht für Personengruppen, für die das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen die Befreiung von der Anwendung der im Empfangsstaat oder im Wohnortstaat geltenden Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit vorsieht, mit Ausnahme der Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen und der privaten Hausangestellten dieser Missionen oder Vertretungen."

### **Artikel 3**

- 1 Jeder Mitgliedsstaat des Europarates kann bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erklären, Artikel 8 oder Artikel 11 oder beide Artikel des Abkommens nur auf Personen, die von Artikel 4 des Abkommens erfaßt sind, anzuwenden, ohne die in Artikel 2 dieses Protokolls vorgesehene Änderung zu berücksichtigen.
- 2 Jeder Vertragsstaat, der von der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung Gebrauch macht, kann eine solche Erklärung jederzeit durch eine Notifizierung an den Generalsekretär des Europarates widerrufen.

### **Artikel 4**

Die Bestimmungen des Artikels 74 des Abkommens gelten für dieses Protokoll entsprechend.

### **Artikel 5**

- 1 Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedsstaaten des Europarates, die das Abkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf, wobei die Zustimmung ausgedrückt werden kann durch:
  - a Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung oder
  - b Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
- 2 Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.
- 3 Ein Mitgliedsstaat des Europarates darf weder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen noch seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn er nicht bereits Vertragsstaat des Abkommens ist oder gleichzeitig wird.

### **Artikel 6**

- 1 Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem sich zwei Mitgliedsstaaten nach Artikel 5 damit einverstanden erklärt haben, dieses Protokoll für sich als bindend anzusehen.
- 2 Für jeden Mitgliedsstaat, der sich in der Folge damit einverstanden erklärt, dieses Protokoll für sich als bindend anzusehen, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats nach Ablauf von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

### **Artikel 7**

- 1 Jeder Staat, der nicht Mitglied des Europarates ist und auf Einladung des Ministerkomitees des Europarates nach Artikel 77 des Abkommens diesem beitrifft, kann diesem Protokoll beitreten.
- 2 Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates und wird mit dem Tag des Beitritts zum Abkommen oder im Falle des späteren Beitritts am ersten Tag des Monats nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung wirksam.

### **Artikel 8**

- 1 Dieses Protokoll bleibt so lange wie das Abkommen in Kraft.
- 2 Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll, soweit es ihn betrifft, ein Jahr nach Inkrafttreten durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.
- 3 Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates wirksam.
- 4 Die Bestimmungen des Artikels 79 des Abkommens gelten für dieses Protokoll entsprechend.

### **Artikel 9**

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert binnen einem Monat den Vertragsstaaten, den Unterzeichnerstaaten und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes:

- a jede Unterzeichnung,
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c jede Erklärung oder Notifizierung nach Artikel 3,
- d jeweils den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 6,
- e jede Notifikation einer Kündigung nach Artikel 8,
- f jede andere dieses Protokoll betreffende Handlung, Notifikation oder Mitteilung.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Straßburg am 11. Mai 1994 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt jedem unterzeichnenden Staat und beitretenden Staat beglaubigte Abschriften.